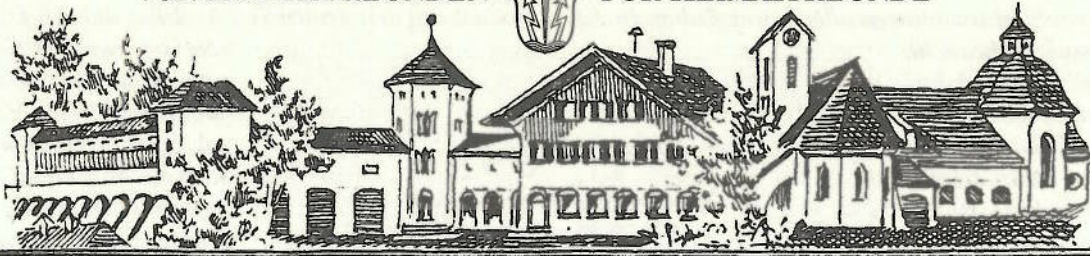


GESCHICHTE UND GESCHICHTEN

VON HEIMATFREUNDEN FÜR HEIMATFREUNDE



AUS VERGANGENEN ZEITEN

Töging war früher Landesherrliche Hofmark

Schon Oberlehrer Karl Hochberger wies in seiner Ortschriik (Bd. 2/1962) darauf hin, was unter dem Begriff einer Hofmark zu verstehen ist. Diese seien vor allem nicht mit Märkten bzw. Marktgemeinden zu verwechseln, denen eigene Privilegien verliehen worden waren. Eine Hofmark umfaßte gewöhnlich nur ein mehr oder weniger großes Dorf, mit sogenannten Ethern, das heißt geflochtenen oder lebenden Zäunen, den sogenannten Hofmarksgrenzen, umgeben. Etwa die Hälfte aller Bauern im östlichen Bayern unterstanden im 16. Jahrhundert einem adeligen Hofmarksherrn, der die staatlichen Aufgaben wie die niedere Gerichtsbarkeit, Handhabung der Polizei, Steuerein-

bung oder niedere Jagd auf eigenem

Grund und Boden ausübte. Somit war jede Hofmark quasi ein kleiner Staat im Staat. Töging war aber keine fürstliche oder geistliche Hofmark, sondern unterstand dem Landesherrn selbst. Mit der Verwaltung solcher her-

zoglicher Hofmarken waren die Kastenämter betraut. Ihr Name leitet sich von den Kornspeichern [vgl. Langer und Kurzer Kasten auf der Burghauser Burg] her, in welchen die Naturalabgaben der herzoglichen Untertanen gesammelt wurden. Die niedere Gerichtsbarkeit, wie die Ausübung polizeilicher Sicherheitsmaßnahmen, Gewerbeüberwachung usw. übte im Falle Töging das Pfliegergericht Neuötting aus, was bis Ende des 18. Jahrhundert herein der Fall war.

Der Offenhamer Bericht von 1530

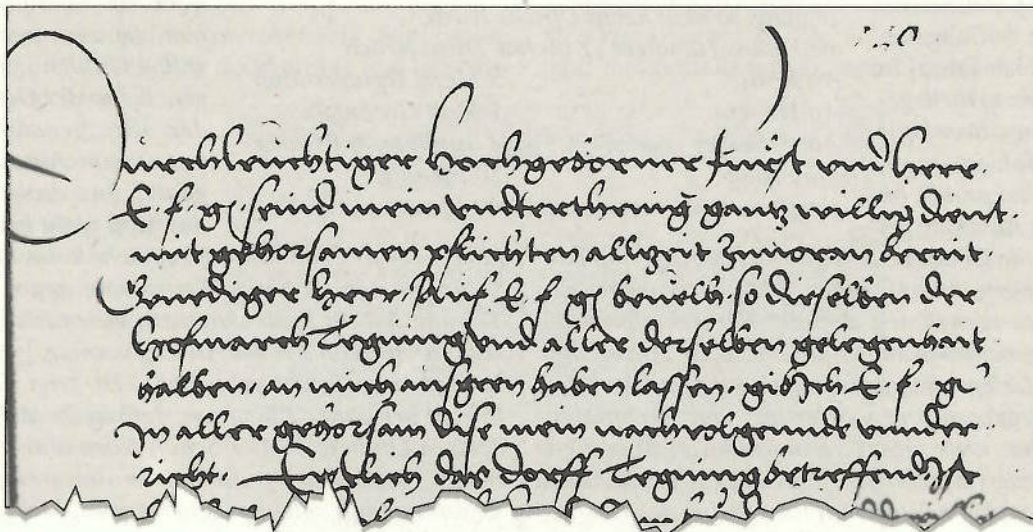
Eine der ältesten und interessantesten historischen Quellen über Töging ist der Bericht des Burghauser Hofkastners Caspar Offenhamer zu Guteneck und Seibersdorf († 1550) an Herzog Wilhelm IV. Der Bericht mit anschließender Auflistung der Güter (Höfe) und deren Abgaben ist als exemplarisches Beispiel im Zusammenhang mit einer drastischen Erhöhung der Steuern zu sehen, die im Lande zu großer Unzufriedenheit führte. Er sei hier als wichtige Quelle zur Geschichte Tögings weitgehend im originalen Wortlaut, aller-

dings - des leichteren Verständnisses wegen - in zeitgemäßer Schreibweise und mit einigen Erklärungen wiedergegeben:

»Durchleuchtiger hochgeborner Fürst und Herr, E.f.G. [= Euer Fürstliche Gnaden], mögen meinem untertänigen ganz willigen Dienst mit ge-

horsamen Pflichten allzeit zuvoran bereit sein. Gnädiger Herr, auf E.f.G. Befehle, so dieselben der Hofmark Tegning und aller derselben Gelegenheiten [= Gebäulichkeiten] halber an mich ausgehen haben lassen, geb ich E.f.G. in allem Gehorsam diese meine nachfolgende Unterrichtung:

Erstlich das Dorf Tegning betreffend ist dasselbe eine Hofmark, hat darin an die 33 große und kleine Güter. Was derselben jedes sonderlich dient [= an Abgaben entrichtet] werden E.f.G. hieneben verschlossen [= anbei angefügt] samt der



Erste Seite des Offenhamer'schen Berichts von 1530 (Ausriß),
Hauptstaatsarchiv München, Gericht Neuötting Lit. 1

Mannschaft lauter Vernehmen [= samt der Verpflichtungen der Lehensempfänger laut Anhörung]. Und wiewohl noch drei Güter zu berührter Hofmark Tegning liegen, werden doch dieselben von den Inwohnern allein zum Zubau [= zusätzlicher Anbau] gebraucht, und ist dieserzeit niemand darauf behaust [= wohnhaft].

Ferner ist und wird benanntes Dorf Tegning, so weit dasselbe und die zugehörigen Gründe, die hineingefengt [= einbezogen] werden, -gehen und -reichen, für eine Hofmark gehalten. Und diese Hofmark hat jetzt an Stelle E.f.G. in Verwaltung, nämlich was Grund und Boden betrifft, ich, als E.f.G. Kastner. Was aber Raufen, Schlagen und den Frevel belangt, darinnen handelt E.f.G. Pfleger zu Öting [= dafür ist E.f.G. Pfleger zu Neuötting zuständig]. Weiter haben nachgenannte Güter, so auch zu gedachter Hofmark gehörig und doch außer des Dorfes Tegning gelegen sind, auch Hofmarksfreiheit. Nämlich das Dörfel Höchvelden, darinnen fünf Bauern wohnen, mer [= weiters] eine gute Mühle, genannt Egnfurt [= Engfurt], welche beide Stücke urbar [= abgabepflichtig] sind; die ich [aber] in Rentschreibers Auszug nicht gefunden habe. Dann, weil mir E.f.G. weiter befohlen [hat], mich eigentlich zu erkunden, ob des Rentschreibers Anschlag gerecht sei, ob auch die Bauern ein mehr oder weniger [an Abgaben] ertragen mögen, darauf wollen E.f.G. diese meine Erklärung Gnädiglich vernehmen, daß des Rentschreibers gemachter Anschlag nicht besonders ungerecht ist. Allein, daß ihm vielleicht die Gelegenheit der Gülden und Güter [= Lage der Güter und Abgaben] und was er aus den Rechnungsbüchern gezogen hat, nicht eigentlich bewußt war. Aber diese Güter, so im Auszug [in]begriffen, sind alle, ausgenommen sechs, urbar und [es] befindet sich in meiner, bei des Kastenknichts und anderen genommenen Erfahrung, daß solche Güter den Dienst [= Abgaben] wohl ertragen mögen, daß auch dieselben zu guter Baustatt [= auf guten Anbauflächen] liegen, ziemlich Wiesmahd und Weiden haben. Aber jedoch sind die Bauern der Art nicht so vermöglich als um den Weilhart [= Innviertl]. Und höhere Stift [= Abgaben] mag diesen Gütern nicht aufgeladen werden, der Ursache halber, weil die Inhaber derselben Güter alle Erbrecht haben. Wieviel und was aber ein jedes Gut dient, ist in vorgemeltem [= vorge-nannten] beiliegendem Verzeichnis angezeigt. Was aber die Hofmark Tegning Mehreres, als der Auszug des Urbarbuches ausweist, ertragen mag, darin berichte ich E.f.G. Grund der Handlung [= aus Anlaß] nach, vermög derselben Befehl also.

Der alte Gebrauch bei dieser Hofmark wird also gehalten. Wenn die Schweine von den Bauern nicht gen Hof [= zur herzoglichen Hofstatt] genommen werden, so geben sie darauf [= noch dazu] den dritten Teil (welches dann E.f.G. durch derselben vorgewesene Kastner verrechnet worden ist). Dieses Anzeigen hat zudem diesen Verstand [= Vorteil, Sinn]: Wenn ein Bauer für ein Schwein bezahlt iiiß Pf [= 4 Schilling in Pfennigen], muß er noch draufgeben 60 Pfennig. Das bringt vjß Pf [6 Schilling in Pfennig]. Das heißt und wird genannt der Rabisch [= Draufzahlung eines Drittels]. Tut also der Dritteil aller Schweinsdienst um 4 Gulden, 2 Schilling, 4 Pfennig jährlicher Gilt mehr als der Auszug des Urbarbuches vermag. Ferner wird in ange-regtem Auszug vermerkt, daß die Wiese zu Tegning jährliche Dienste 10 Schilling gibt und E.f.G. Forstmeister verlassen [= verpachtet] worden ist. Nun finde ich aber in alten Rechnungsbüchern, so ich deshalb ersehen, daß diese Wiese vor Zeiten nicht mehr als 6 Schillinge auf E.f.G. Kasten gedient hat. Wie ich aber jetzt mich erkundigt und Bericht empfangen habe, so mag solche Wiese, so zwölf Tagwerk einmahdigen Heus sein, wo man sie verlassen [= verpachten] will, 4 Gulden jährlich wohl ertragen. Dann des Getreides halber hat der oben genannte Rentschreiber mit seinem Auszug verirrt [= sich geirrt], aus dieser Ursach, daß er das Maß nicht gewußt hat. Wie ich

mich aber deshalb kundig gemacht habe, befinden E.f.G. in befürwortetem Auszug. Weiter von wegen des Zehents zu Tegning, hat ein Kastenknicht in vielen Jahren nicht mehr davon geben, denn wie der Auszug vermag [= seit Jahren ist der Zehent der gleiche geblieben]. Es zeigt auch der Kastenknicht bei seiner Pflicht an, daß dieser Zehent an Weizen 2 Metzen Öttinger Maß, 1 Schaff Korn und 1 Schaff Hafer betragen möge. Doch weist er über das, so auf die Samung [= Einsammlung] solchen Zehents geht, nicht ein Mehreres zu geben [= weist er darauf hin, daß nicht mehr Zehent gegeben werden könne], als wie in vorigen gemeinen [= sämtlichen] Jahren angezeigt worden ist.

Ferner die Raichnuß [= Abgaben bei Sterbefällen] betreffend, hat es die Gestalt [= ist es so], daß wenn ein Sterb [= Todesfall] gewesen, die Reichnuß 7, 8 oder 10 Pfd. Pfennig und sonst 2, 4 oder 5 Pfd. Pfennig getroffen. Aber zu gemeinen Jahren möcht es 4 oder 5 Pfd. Pfennig und nicht mehr ertragen. Der Wändl [= Gerichtskosten] halber, hab ich von dem Amtmann hier in Erfahrung [gebracht], daß die jährlichen Gerichtswändel über 1 Pfund oder 2 ungefähr nicht ertragen mögen. Da auch Euer Fürstlicher Gnaden Befehl weiter mitbringt [= beinhaltet], mich im Geheimen zu erkundigen, wie hoch ein

Hofmark Tegning

in dieses aufm Graben zu Tegning so man nennt Ulrichs Hueb
Laininger zuzunehm. Dienst jährlich

An Korn	iiiß zogen Tegninger Maß
An Habern	j zogen großmaß
Ain Schwein oder Maysteuer	iiiß vjß
Herbsteuer	eee
	eee

Beginn des Güterverzeichnisses mit Abgaben:

»Hofmark Tegning: Ain Hueb aufm Graben zu Tegning, so man nennt Ulrichs Hueb,

die Hanns Häninger yz innhat. Dient jährlich

An Korn	5 Mezn Teginger Maß
An Habern	1 Muß Großmaß
Ain Schwein oder Maysteuer	3 Schilling 6 Pfennig
Herbsteuer [= Oktobersteuer]	10 Pfennig

Pfund Geldes hier befunden oder um Tegning verkauft werden möchte usw.; [dessen] habe ich mich zum Fleißigsten erfahren [= erkundigt], aber nichts eigentlich Besonderes erfahren mögen [= können], dieweil ich diese Sache in Geheim halten müssen. Aber doch wurde mir angezeigt, daß 1 Pfund Geldes, so freilediges Eigen [= bei eigenem Besitz] und um den Ort Öting gelegen ist, um 24, 26 27 und 30 Pfd. Pfennig verkauft wird. Und wo die Gründe und Baustatt gut sind, gibt es soviel dessen mehr [= ist es um so mehr wert]. Was und wieviel aber Tegning mit den Gülten [= jährlichen Abgaben] laut des Auszuges wert ist, kann ich nicht eigentlich wissen, noch mich dessen zum Grund erforschen. Wie ich aber gedenke und achte, so ist es zweitausend Gulden wohl wert. Und einer, dem es gelegen wäre, möchte vielleicht ein Mehreres darum geben.

Dann den Anschlag des Getreides [betreffend] nach Herrengülten, konnte ich mich derohalb auch nichts Gründliches erfragen. Etliche zeigten mir an, das Schaff Korn um 2 Pfund Pfennig, Hafer um 2 Gulden. Etliche berichteten mir, der Anschlag sei um 18 Schilling und noch höher.

Zum Beschluß bericht ich E.f.G., daß zu der Hofmark Tegning eine feine Aue gehörig ist, aber nicht anderes als Brennholz darin. An welcher Aue die [Bauern] von Höchvelten teilhaben. Gleichwohl sind die Bauern von Tegning an ein Holz, das E.f.G. angehörig ist, geforstet [= haben Erlaubnis zur Holzentnahme], genannt das Aichach [= Eichfeld] zu Tegning. [Es] hat jetzt E.f.G. Forstmeister zu Öting in Verwaltung und alls oft [= so oft] von ihm, Forstmeister, einem von Tegning ein Fuder Holz gegeben wird, [so] werden ihm, Forstmeister, 12 Pfennig dafür bezahlt. Das alles und so viel ich mich erkundigen habe können, hab ich E.f.G. auf denselben an mich ausgegangenen Befehl in aller Gehorsam anzeigen wollen. Mit Widersendung des Rentschreibers Supplicacion und dem Auszug [= Rücksendung der Anfrage und des Auszuges des Rentschreibers] mich hieneben demselben E.f.G. als meinem gnädigen Herrn untertänig befelhende [= empfehle]. Datum Pfingsttags nach Petri et Pauli Apostolorum, Anno etc. 30 [= Gegeben Donnerstag nach dem Fest der Apostel Peter und Paul im Jahr 1530].

**Euer Fürstlicher Gnaden
untertäniger Castner
zu Burghausen
Caspas Offenheimer
zu Guteneck«**

Töging war bis um 1800 Hofmark

Töging scheint Mitte des 16. Jahrhunderts mit 36 herzoglichen Urbaren, also dem Kasten Burghausen abgabepflichtigen größeren und kleineren Gütern, eine der größeren landesherrlichen Hofmarken im Rentamt Burghausen gewesen zu sein. In der Landtafel von 1560 (StA Burghausen A202) wird im Gericht Neuötting neben Töging nur noch Ettenau, Gemeinde Ostermiething, als herzogliches Fiskalgut genannt. Nur 6 Tö-

ginger Güter (3 adelige, 2 kirchliche Lehen und 1 Freisasse) unterstanden nicht dem Kastenamt Burghausen. Winhöring (Hans Veit von Törring) oder Klebing/Pleiskirchen (Wolf Chirstoph von Taufkirchen) waren zum Beispiel reine fürstliche Hofmarken. Daß nicht die Größe eines Dorfes für die Vergabe der Bezeichnung »Hofmark« maßgeblich war, beweist die Tatsache, daß um 1560 zum Beispiel auch Waldberg, Gemeinde Reischach, mit nur 3 Höfen eine Hofmark war. Man erkennt daraus, daß mit dem Hofmarkstitel keineswegs besondere Privilegien verbunden waren, sondern daß es sich vielmehr hierbei um verwaltungsmäßig und steuerlich geordnete Gemeinwesen handelte.

Töging bestand nach dem Offenheimer'schen Bericht und dem anliegenden Güterverzeichnis um 1530 aus 42 Gütern, die sich neben der Kirche auf 2 halbe Höfe, 11 Huben, 14 halbe Huben, 8 Sölden, 4 Gütl, 2 Mühlen, 1 Schmiede und die bereits angesprochenen 5 fürstlichen bzw. kirchlichen Lehen und ein Freigut verteilten. Die Abgaben bezogen sich auf Getreide (Weizen, Korn, Hafer), Schweine, Hühner, Eier und Käse (letztere konnten ersatzweise auf gegen »Dienstgeld« abgegolten werden), sowie eine sog. Mai- und Herbststeuer (siehe ein Beispiel in Abbildung).

Die landesherrliche Abhängigkeit währte für die Töginger Bauern praktisch bis zum Jahr 1804. Denn 1830 schrieb der Erhartinger Pfarrer Markl in einer topographischen Beschreibung der zu seiner Pfarrei gehörigen Filiale und Gemeinde Döging, daß »bei der vor 26 Jahren stattgefundenen Verteilung der Gemeindegüter [Bauernbefreiung unter Max IV. Joseph!] die meisten derselben in Kulturstand gesetzt« worden seien. Pfarrer Markl bezeichnet übrigens die Getreideernten wegen zu sandiger Böden als mittelmäßig. Es würden auch Erdäpfel und Flachs angebaut, Kleeanbau würde als Nahrung des Viehs immer stärker betrieben. Obst gedeihe nur selten und meistens nur Steinobst, nämlich Zwetschgen. Einzig die Hornviehzucht komme in

Anschlag, Pferdezucht sei selten, Schweine halte jeder Bauer, Schafe gäbe es in Ermangelung von Weideflächen nur wenige. Durchwegs gäbe es die Dreifelderwirtschaft. Töging hatte übrigens seinerzeit 342 Einwohner und gehörte politisch zum Landgericht Altötting, zählte zum Hebammenbezirk Winhöring, sowie zum Landarzten- und Armenbezirk Pleiskirchen. Außerdem betont Pfarrer Markl die »auf eine romantische An-

höhe gestellte« Lage des Ortes. Wie hart das Bauernleben unter der Grundherrschaft die Jahrhunderte hindurch gewesen ist, mag die erste Strophe eines zeitgenössischen Liedes deutlich machen:

*»Ach bin wol ein armer Baur,
Mein Leben wird mir mächtig saur,
Ich mein, ich könnt oft nimmer mehr:
Ach daß ich nie geboren wär...«*

P.V.

T ö g i n g - h i e r l e b e i c h - h i e r k a u f e i c h e i n !